

Torsten Geerds

Der Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages



An den Vorsitzenden der CDU-Fraktion
Herrn Johannes Calsen, MdL

An den Vorsitzenden der SPD-Fraktion
Herrn Dr. Ralf Stegner, MdL

An den Vorsitzenden der FDP-Fraktion
Herrn Wolfgang Kubicki, MdL

An den Vorsitzenden der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Herrn Dr. Robert Habeck, MdL

An die Vorsitzende der Fraktion DIE LINKE
Frau Antje Jansen, MdL

An die Vorsitzende der Fraktion des SSW
Frau Anke Spoorendonk, MdL

An die Vorfraktion „Die Piraten“

Nachrichtlich
An die
Parlamentarischen Geschäftsführungen

im Hause

Ihr Auftrag vom:

Mein Zeichen: L 20
Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in:

21. Mai 2012

Ergeg 2012

Positionspapier „Parlamentarismus im Wandel“

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich Ihnen die im Zusammenhang mit dem o. a. Positionspapier angekündigten Entwürfe für einen Verhaltenskodex und zur Änderung der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages.

Zu den Vorschlägen zur Änderung der Geschäftsordnung für die neue Wahlperiode erlaube ich mir folgende Anmerkungen:

Zu § 56 Abs. 1 „Nutzung von Tablet-Computern im Parlament“ rege ich an, die Regelung über die Nutzung von Tablet-Computern ausschließlich in der Hausordnung, die sich zurzeit in der hausinternen Abstimmung befindet, zu treffen.

„§ 21-Hausordnung-Entwurf

(5) Die Nutzung mobiler Computer, die geräuschlos ohne Lüfter oder mechanische Tastatur laufen und keinen aufklappbaren Bildschirm haben (sog. Tablet-Computer), ist im Plenarsaal und in den Ausschüssen zulässig.“

Zu § 56 Abs. 4 „Redezeitkontingente“

Die vorgeschlagene Regelung setzt voraus, dass zu Beginn einer Legislaturperiode im Ältestenrat eine grundsätzliche Verständigung zu dem zeitlichen Umfang des den Fraktionen zustehenden Redezeitkontingents getroffen wird.

Um jedoch flexibel auf besondere Situationen eingehen zu können (Haushaltsberatungen, Regierungserklärungen, Festakte, Frage- und Aktuelle Stunde) erfolgt eine verbindliche Festlegung der Redezeitkontingente erst in der die jeweilige Landtagstagung vorbereitende Ältestenratsitzung.

§ 56 Abs. 2 sieht eine allgemeine Redezeitbeschränkung vor, nach der jede Fraktion zu jedem Beratungsgegenstand nur für einen ihrer Redner eine Redezeit von 20 Minuten beanspruchen kann, dass aber jeder weiterer Redner nicht länger als 10 Minuten sprechen soll. Diese Regelung findet auf § 56 Abs. 4 Anwendung, so dass auch die Redezeit im Rahmen des Redezeitkontingents entsprechend beschränkt ist.

Die Fraktionen sollten zudem eine Verständigung darüber herbeiführen, wie zu verfahren ist, wenn die Landesregierung die von ihr angemeldete Redezeit überschreitet. Nach der gegenwärtigen Regelung (§ 56 Abs. 6 GO-LT) verlängert sich in diesem Fall die Redezeit jeder Fraktion um die Dauer der Überschreitung. Haben eine oder mehrere Fraktionen im Rahmen ihres Redezeitkontingents auf eine Rede zu diesem Tagesordnungspunkt verzichtet, ist fraglich, ob ihnen ebenfalls eine Redezeit für die Dauer der Überschreitung zustehen soll. Offen ist auch, ob die Fraktionen, die im Rahmen ihres Redezeitkontingents auf die Anmeldung einer Rede verzichten, zusätzliche Redezeit erhalten, wenn ein Mitglied der Landesregierung während der Beratungen, nach Schluss der Beratung oder nach Ablauf der festgesetzten Redezeit zu dem Gegenstand der Tagesordnung das Wort erhält (§ 58 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 GO-LT). Haben sich die Fraktionen diesbezüglich verständigt, werden von der Landtagsverwaltung entsprechende Formulierungsvorschläge erarbeitet.

Zu bedenken ist zudem, dass eine Verständigung mit der Landesregierung herbeizuführen ist, ob sie sich den Regelungen über die Redezeitkontingente anschließen will. Ist dies der Fall, könnte die zur Verfügung stehende Redezeit während einer Landtagstagung weitestgehend verteilt werden. Ist dies nicht der Fall, dürfte dies zu Überschreitungen der während einer Tagung zur Verfügung stehenden Redezeit kommen, die letztlich zu Lasten der Redezeitkontingente der Fraktionen führen dürfte.

Vor diesem Hintergrund rege ich an, vor einer endgültigen Regelung in der Geschäftsordnung des Landtages Redezeitkontingente zuvor einem Praxistest zu unterziehen.

Zu § 56 Abs. 6 und § 64 Abs. 2

Um Reden und schriftliche Erklärungen zu Protokoll geben zu können, schlage ich folgendes Verfahren vor:

1. Die Reden und Erklärungen müssen in elektronischer Form (per E-Mail) an den Stenografischen Dienst und Ausschussdienst gesandt werden.
2. Es sollte eine Frist für die Einsendung der zu Protokoll gegebenen Reden und Erklärungen festgelegt werden: Ende der Plenartagung.
3. Die Fassung der Rede/Erklärung, die als Anhang zum Plenarprotokoll veröffentlicht wird, liegt allein in der Verantwortung des Redners.

Der Stenografische Dienst wird die Rede nicht mehr weiter redaktionell bearbeiten und bei der Veröffentlichung im Anhang zum amtlichen Plenarprotokoll einen Hinweis: „In Verantwortung des Redners“ o. Ä. mit aufnehmen.

4. Auf nicht rechtzeitig eingereichte Reden wird bei der Veröffentlichung des Amtlichen Plenarprotokolls keine Rücksicht genommen. Es wird dann lediglich ein Hinweis: „Rede liegt nicht vor“ o. Ä. aufgenommen.
5. Die Reden werden als Anhang zum amtlichen Plenarprotokoll veröffentlicht. Die „Redner“ der zu Protokoll gegebenen Reden werden nicht in den Index mit aufgenommen, lediglich die Tagesordnungspunkte, zu denen die Reden zu Protokoll genommen werden.

Mit freundlichen Grüßen


Anlagen: 2



Entwurf

Antrag

der Fraktionen von

Änderung der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Der Landtag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtags vom 8. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H., S. 85), zuletzt geändert durch Beschluss des Landtags vom 19. März 2010 (GVOBl. Schl.-H., S. 437), wird wie folgt geändert:

1. § 53 wird wie folgt gefasst:

§ 53 Zwischenfragen, Zwischenbemerkungen

Die Präsidentin oder der Präsident kann mit Zustimmung der Rednerin oder des Redners Abgeordneten zu **Zwischenfragen oder Zwischenbemerkungen** das Wort für **die Dauer einer Minute** erteilen. Die **Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen** müssen **kurz und präzise** gehalten sein. Sie werden vom Platz aus vorgetragen. Die Beantwortungszeit beträgt bis zu einer Minute; die Zeit der Fragestellung **oder der Zwischenbemerkung** und die der Beantwortung werden nicht auf die Redezeit angerechnet. *[Im Anschluss an einen Debattenbeitrag kann die Präsidentin oder der Präsident das Wort zu einer Zwischenbemerkung von höchstens einer Minute erteilen; die Rednerin oder der Redner darf hierauf noch einmal antworten.]*

2. § 56 wird wie folgt gefasst:

§ 56 Form und Dauer der Rede

(1) Die Abgeordneten sprechen in der Regel in freiem Vortrag. Sie können dabei stichwortartige Aufzeichnungen benutzen. **[Die Nutzung von Tablet-Computern ist erlaubt.]**

(2) Jede Fraktion kann zu jedem Gegenstand der Tagesordnung für eine ihrer Rednerinnen oder einen ihrer Redner zwanzig Minuten Redezeit beanspruchen. Jede weitere Rede soll nicht länger als zehn Minuten dauern. Die Präsidentin oder der Präsident kann diese Redezeiten auf Antrag einer Fraktion verlängern, wenn der Gegenstand oder der Verlauf der Aussprache dies erforderlich macht.

(3) Spricht eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter über die Redezeit hinaus, so entzieht ihr oder ihm die Präsidentin oder der Präsident nach einmaliger Mahnung das Wort. Ist einer Rednerin oder einem Redner das Wort entzogen, so darf sie oder er es zum gleichen Gegenstand nicht mehr erhalten.

(4) Für die Beratung der einzelnen Gegenstände setzt der Landtag in der Regel aufgrund eines Vorschlags der Präsidentin oder des Präsidenten, der im Benehmen mit dem Ältestenrat und unter Berücksichtigung der Anmeldungen der Landesregierung ergeht, eine bestimmte Zeitdauer fest. Sie kann während der Beratung des Gegenstands geändert werden. **Jeder Fraktion¹ steht ein Redezeitkontingent für eine Landtagstagung zu, das sie nach eigener Schwerpunktsetzung auf die Gegenstände der Tagesordnung verteilt. Der zeitliche Umfang des Redezeitkontingents wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten im Benehmen mit dem Ältestenrat festgesetzt.** Über die vom Landtag festgesetzte Zeit hinaus können Abgeordnete je einen Kurzbeitrag bis zu drei Minuten Dauer leisten.

(5) **Die im Rahmen der Redezeitkontingente vorgenommenen Schwerpunktsetzungen der Fraktionen sind der Präsidentin oder dem Präsidenten bis spätestens 17.00 Uhr am Tag vor der Beratung im Ältestenrat zuzuleiten.**

¹ Nach § 1 Abs. 2 FraktionsG stehen den Abgeordneten des SSW die Rechte einer Fraktion zu, sollte sie nicht mit Fraktionsstärke im Parlament vertreten sein.

(6) Reden können zu Protokoll gegeben werden, wenn im Laufe einer Landtagssitzung die gemäß Absatz 4 vorgesehene Aussprache entfällt. Die Reden werden dem Plenarprotokoll als Anhang beigelegt. Einzelheiten regelt die Präsidentin oder der Präsident im Benehmen mit dem Ältestenrat.

(7) Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 finden auf Berichterstatter keine Anwendung.

(8) Überschreitet die Landesregierung die von ihr angemeldeten Redezeiten, so verlängert sich die Redezeit jeder Fraktion um die Dauer der Überschreitung.

3. § 64 wird wie folgt gefasst:

§ 64 Abstimmungsergebnis

(1) Nach jeder Abstimmung wird das Ergebnis durch die Präsidentin oder den Präsidenten festgestellt und mitgeteilt. Dabei ist die Zusammensetzung von Mehrheit und Minderheit bekanntzugeben. Bei alternativer Abstimmung stellt die Präsidentin oder der Präsident fest, welcher der Anträge angenommen und welcher abgelehnt ist.

(2) Jede Abgeordnete oder jeder Abgeordnete hat das Recht, ihre oder seine Abstimmung kurz zu begründen. Eine Erklärung zur Abstimmung kann auch von einer Fraktion abgegeben werden. Erklärungen nach Satz 1 und 2 dürfen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. **Bei namentlicher Abstimmung kann stattdessen [statt einer mündlichen Begründung] eine schriftliche Erklärung zu Protokoll gegeben werden.**

und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion

Entwurf

Verhaltenskodex für die Arbeit im Plenum und in den Ausschüssen

I.

Nutzung von PCs und internetfähigen Mobiltelefonen

Tablet-Computer und internetfähige Mobiltelefone (sog. Smartphones) sind heutzutage Grundlage einer mobilen Büro- und Datenkommunikation. [Ob unterwegs oder am Arbeitsplatz, die ständige Erreichbarkeit ist heute auch für Mandatsträger unabdingbar.]

Aufgrund der vorhandenen großen Funktionsfülle lassen sich Tablet-Computer oder Smartphones sehr unterschiedlich nutzen. Einerseits als Kommunikationszentrale (Telefon, Email, Fax, Konferenzlösungen) und als Personalinformationsmanager (Termine, Datenabfragen, Online-Recherchen), andererseits dienen sie aber auch der Unterhaltung als mobile Spielkonsole, Fotoapparat, zur Erledigung privater Online-Einkäufe oder zur Online-Lektüre von Zeitschriften oder Büchern.

Die Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages verständigen sich hinsichtlich der Nutzung von Tablet-Computern und Smartphones im Rahmen der Erfüllung parlamentarischer Aufgaben im Landtag und seinen Ausschüssen darauf:

- die Funktionalitäten dieser Geräte nur ihrem Mandat entsprechend einzusetzen;
- die der Unterhaltung oder der privaten Lebensgestaltung dienenden Funktionalitäten nicht zu nutzen.

Nutzung sozialer Netzwerke

Soziale Netzwerke, wie z.B. Facebook und Twitter, gehören privat wie beruflich zum festen Alltag vieler Abgeordneter. Dies schließt die Nutzung zur Darstellung oder Kommentierung der eigenen Arbeit als Abgeordnete oder Abgeordneter während der Plenartagungen oder der Ausschusssitzungen des Parlaments ein.

Unerwünscht ist aber, wenn über soziale Netzwerke zeitgleich Paralleldebatten zu im Parlament behandelten Themen geführt werden, die die Rede oder die Person anderer Abgeordneter zum Gegenstand haben.

Vor diesem Hintergrund verständigen sich die schleswig-holsteinischen Abgeordneten darauf:

- Das Parlament als Ort des demokratischen Diskurses muss vorbildhaft für die öffentliche Debattenkultur sein. Daher ist ein respektvoller Umgang miteinander geboten und gehört zu den unverzichtbaren Grundlagen der parlamentarischen Kultur.
- Die parlamentarische Auseinandersetzung findet mit Rede und Gegenrede im Parlament statt und wird nicht über soziale Netzwerke geführt.
- Die Regelungen der Geschäftsordnung des Landtages ermöglichen es, unmittelbar und ohne zeitliche Verzögerung auf die Rede einer oder eines anderen Abgeordneten im Plenum zu reagieren.
- Während der Beratung eines Tagesordnungspunktes wird keine Paralleldebatte via soziales Netzwerk geführt, soweit sie andere Abgeordnete oder deren Redebeiträge betreffen.
- Andere Mandatsträger werden in sozialen Netzwerken nicht diskreditiert, beleidigt oder lächerlich gemacht.
- Die Abgeordneten verzichten darauf, zu in sozialen Netzwerken getätigten Äußerungen persönliche Erklärungen im Parlament abzugeben. [Soll dies in begründeten Einzelfällen dennoch geschehen, ist der Text der persönlichen Erklärung zuvor der Präsidentin oder dem Präsidenten vorzulegen. Er oder sie entscheidet im Einzelfall, ob das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilt wird, oder der Ältestenrat zuvor die Angelegenheit berät].
- [Verletzt eine oder ein Abgeordneter den Verhaltenskodex in gröblicher Weise, kann der Landtag das Verhalten der oder des Abgeordneten missbilligen.]¹

¹ Hinweis: Ggf. Änderung der Geschäftsordnung. Der Antrag, das Verhalten der oder des Abgeordneten zu missbilligen sollte schriftlich und als selbstständiger Antrag eingebracht werden, vgl. LT-Drs. 13/2500; 17/1565.